

Berechnung von Zeiten nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Name, Vorname	Geburtsdatum	Datum Diplom-/ Masterprüfung	Datum Promotion
---------------	--------------	---------------------------------	-----------------

Erklärung über zurück liegende Beschäftigungs- und Promotionszeiten sowie ggf. Betreuungsphasen
zur Berechnung von Zeiten nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

Privatdienstverträge und befristete Arbeitsverhältnisse i. S. d. §§ 3, 4 und 5 WissZVG - s. beiliegende Hinweise

Zeitraum	Arbeitgeber / Art des Verhältnisses	Arbeitszeit / Woche % an Vollbeschäftigung

Kinderbetreuungszeit für Kinder, die im selben Haushalt leben sowie Kinder, für die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vorliegen
(gilt nur bei eigenen Kindern, Enkelkindern und Kindern von Lebenspartnern; **nicht** erforderlich ist eine zeitlich ausschließliche Betreuung)

Zeitraum je Kind

Angaben zu Promotionszeiten
(Hierzu zählen auch Zeiten von Promotionsstipendien sowie Zeiten ohne Beschäftigung oder Beschäftigungszeiten außerhalb einer deutschen Hochschule oder staatl. finanzierten Forschungseinrichtung, in denen an der Promotion gearbeitet wurde)

Ausgabe* des Themas am	Betreuung der Dissertation durch	Abschluss am**	Universität / Fakultät

Zeiten einer Verlängerung vorheriger Verträge nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-6 (z. B. wegen Elternzeit, Mutterschutz) bitte gesondert angeben.

Ich habe aus Platzgründen eine weitere Seite des Formulars ausgefüllt und übersandt.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

* Ggf. kann hier das Datum des Bescheides angegeben werden, mit dem Sie als Doktorand/-in angenommen wurden (vgl. auch die jew. Promotionsordnung)

** Nur auszufüllen, falls die Promotion tatsächlich abgeschlossen ist



G E O Z E N T R U M H A N N O V E R

Hinweise zur Berücksichtigung von Zeiten nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG)

- Privatdienstverträge mit einem Hochschulmitglied i. S. d. § 3 WissZeitVG
Befristete Arbeitsverträge, die ein Mitglied einer Hochschule, das Aufgaben seiner Hochschule selbständig wahrnimmt, zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit überwiegend aus Mitteln Dritter vergütetem Personal, abschließt.
- Arbeitsverhältnisse mit staatlich anerkannten Hochschulen i. S. d. § 4 WissZeitVG
Befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal an nach Landesrecht staatlich anerkannten Hochschulen.
- Arbeitsverhältnisse mit Forschungseinrichtungen i. S. d. § 5 WissZeitVG
Befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an staatlichen Forschungseinrichtungen sowie an überwiegend staatlich, an institutionell überwiegend staatlich oder auf der Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen.